



Ingenieurkammer Hessen – Gustav-Stresemann-Ring 6 – 65189 Wiesbaden

Herrn
Dipl.-Ing. (FH)
Wolfgang Sell-Foro
Prüfung - Beratung - Planung
Breslauer Straße 4c
64823 Groß-Umstadt

Ansprechpartner: Telefon Datum:
Dörthe Laurisch (0611) 97 457-24 10.01.2008

Anerkennungsbescheid

Aufgrund des § 6 und des § 20 Abs. 1 der Verordnung über Prüfberechtigte, Prüfsachverständige, technische Prüfungen und Zuständigkeiten nach der Hessischen Bauordnung (Hessische Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung – HPPVO) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S 745 ff.) wird

Name:	Herrn Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Sell-Foro
geboren am/in:	26.02.1961 in Bad Harzburg
Privatadresse/ Geschäftsadresse:	Breslauer Straße 4c, 64823 Groß-Umstadt

als

Prüfsachverständiger für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden

für die Prüfung der in Artikel 2 § 2 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (Technischen Prüfverordnung - TPrüfVO) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S 759) aufgeführten Fachrichtung der

selbsttätige Feuerlöschanlagen, wie Sprinkler-, Sprühwasser-Löschanlagen, Wassernebel-Löschanlagen und nicht selbsttätige Feuerlöschanlagen mit nassen Steigleitungen und Druckerhöhungsanlagen einschließlich des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage

anerkannt.

Die Anerkennung umfasst die Berechtigung zur Durchführung entsprechender Prüfungen in allen baulichen Anlagen nach § 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 TPrüfVO.

Der Prüfsachverständige ist an die Pflichten nach den § 5, § 6 Abs. 4, § 22 und § 38 HPPVO gebunden. Eine Änderung der Anschrift hat der Prüfsachverständige unverzüglich der Ingenieurkammer Hessen mitzuteilen.

Gustav-Stresemann-Ring 6 – 65189 Wiesbaden – Tel.: (0611) 97457-0 – Fax: (0611) 97457-29

Nassauische Sparkasse – Konto 213 097 970 – BLZ 510 500 15

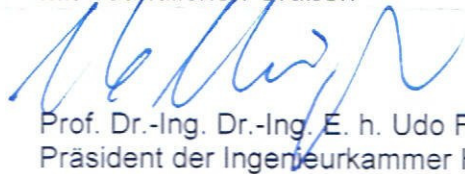
Internet: <http://www.ingkh.de> – E-Mail: info@ingkh.de

Der Anerkennungsbescheid gilt als Nachweis gegenüber Auftraggebern und Bauaufsichtsbehörden des Landes Hessen.

Die Anerkennung erlischt nach Maßgabe des § 7 Absatz 1 Absatz 1 HPPVO – spätestens mit der Vollendung des 68. Lebensjahres. Sie wird überdies unter dem Vorbehalt des Widerrufs (§ 7 Absatz 2 HPPVO) ausgesprochen. Nach Erlöschen oder Widerruf der Anerkennung ist der Anerkennungsbescheid der Anerkennungsbehörde unverzüglich zurückzugeben.

Der Listeneintrag wird geführt unter der Nummer HPPVO TGAFL-2.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E. h. Udo F. Meißner
Präsident der Ingenieurkammer Hessen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Hessen, Gustav-Stresemann-Ring 6, 65189 Wiesbaden Widerspruch erhoben werden.